

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 852 K 2/24

Aschaffenburg, 10.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 22.01.2026	09:00 Uhr	5103, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Schloßplatz 5, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Miltenberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Miltenberg	68	Gebäude- und Freifläche	Kaffeegasse 8	0,0057	5655

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück im Altstadtbereich von Miltenberg ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilien-Wohnhaus, unterkellert und mit ausgebautem Dachgeschoss; Wohnfläche ca. 70 qm, Baujahr unbekannt, Modernisierungen: Holzfenster, Dacheindeckung, ca. 2002: Gasheizung, ca. 2012: Hauseingangstür. Das Grundstück befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes V (Engelplatz - Würzburger Tor).

Verkehrswert: 80.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter <https://www.justiztermin.bayern.de> oder telefonisch unter 06021/398-2210.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Fr. Meixner, Tel. 06021 397-7767

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.